

Gebührenordnung für die Kindertageseinrichtung St. Nikolaus in Eibelstadt

ab 1.09.24

Aufgrund des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) erlässt der Kindergartenverwaltungsrat folgende Gebührenordnung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Der Träger erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Gebühren sind spätestens am Ersten eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner können ihrer Zahlungspflicht entweder durch die Erteilung eines Lastschriftenmandates für ihr Konto oder durch Überweisung nachkommen. Barzahlung ist nicht möglich.

(3) Die Gebühren für die Ferienbetreuung gemäß § 6 dieser Satzung sind am 1. August zur Zahlung fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5
Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben

a) Kleinkindbetreuung	1. Kind	2. Kind	3. Kind und weitere Kinder
Kinder von 3 Monate bis zu 3 Jahren			
1 – 2 Stunden	216,00 €	196,00 €	166,00 €
2 – 3 Stunden	226,00 €	206,00 €	176,00 €
3 – 4 Stunden	236,00 €	216,00 €	186,00 €
4 – 5 Stunden	246,00 €	226,00 €	196,00 €
5 – 6 Stunden	256,00 €	236,00 €	206,00 €
6 – 7 Stunden	266,00 €	246,00 €	216,00 €
7 – 8 Stunden	276,00 €	256,00 €	226,00 €
8 – 9 Stunden	286,00 €	266,00 €	236,00 €
9 – 10 Stunden	296,00 €	276,00 €	246,00 €

b) Kindergarten	1. Kind	2. Kind	3. Kind und weitere Kinder
Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt <small>(Beginn des Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird.)</small>			
3 – 4 Stunden	190,00 €	170,00 €	140,00 €
4 – 5 Stunden	200,00 €	180,00 €	150,00 €
5 – 6 Stunden	210,00 €	190,00 €	160,00 €
6 – 7 Stunden	220,00 €	200,00 €	170,00 €
7 – 8 Stunden	230,00 €	210,00 €	180,00 €
8 – 9 Stunden	240,00 €	220,00 €	190,00 €
9 – 10 Stunden	250,00 €	230,00 €	200,00 €

(2) Wenn Kleinkinder unter drei Jahren (zur Zeit ab 2 ½ Jahren) in einer Kindergartengruppe aufgenommen werden, sind für diese Kinder dennoch die Gebühren entsprechend der Kleinkindbetreuung zu zahlen.

(3) Grundlage der von Eltern gebuchten Zeiten („Buchungszeiten“) ist die tatsächliche Nutzung der Einrichtung im Rahmen der Öffnungszeiten. Eine Buchung in der Kategorie „z. B. von 4 bis 5 Stunden“ bedeutet, dass das Kind in der Regel bzw. im Wochendurchschnitt diese Zeit auch tatsächlich in der Einrichtung verbringt. Unberührt bleiben ferner im Einzelfall mit dem Träger / Erzieherin abgestimmte Änderungen des Aufenthalts in der Einrichtung (z.B. wegen Arztbesuch, sonstige Verhinderung der Eltern). Bei Veränderungen der Betreuungszeit im Laufe des Jahres sind auch die Buchungen entsprechend anzupassen.

Urlaubs- und Krankheitszeiten sowie Ferienzeiten und Schließtage bleiben dabei unberücksichtigt.

Nicht in Anspruch genommene Betreuungsstunden werden weder verrechnet, noch erstattet.

(4) Die gebuchten Belegungszeiten sind aus kalkulatorischen Gründen im Kindergartenjahr (01.09. bis 31.08.) verbindlich.

Der Monat August ist für Kindergartenkinder die eingeschult werden, ebenfalls beitragspflichtig.

Abweichungen sind nur in besonders begründbaren Ausnahmefällen möglich.

(5) Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, können in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen einnehmen. Die Aufwendungen hierfür sind in den Gebühren nach § 5 Abs. 1 enthalten.

§ 6

Gebühren für die Ferienbetreuung

Für die Ferienbetreuung, welche während den Schließtagen abgehalten wird, werden zusätzlich zu den normalen Kindergartengebühren folgende Gebühren berechnet:

- 1 Woche: 100,00 €
- 2 Wochen: 200,00 €

§ 7

Gebührenermäßigung (Härtefälle)

(1) Der Kindergartenverwaltungsrat kann in besonderen Härtefällen die Gebührensätze auf Antrag ermäßigen oder erlassen. Den Anträgen sind Einkommensnachweise beizufügen.

(2) Voraussetzung für die Härtefallregelung ist, dass vorrangig von Seiten des Landratsamtes (Sozialamt, Jugendamt) oder sonstigen Stellen, die Gebühren beglichen werden müssen, bevor die Härtefallregelung des Trägers greifen kann.

§ 8

Gebührenermäßigung

Die vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährten Zuschüsse werden einzeln je Kind auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 9

Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig die Kindergarten- oder Kleinkindgruppe, wird die Gebühr für das zweite Kind und weitere Kinder ermäßigt.

DRITTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 10

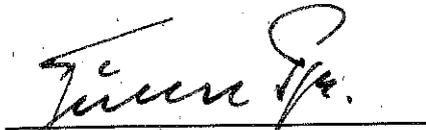
Inkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 11.04.2022 außer Kraft.

Eibelstadt, 24.04.2023

Für die **Katholische Kirchenstiftung
Eibelstadt** auf Grund des
Beschlusses des Kindergartenverwaltungsrates
vom 18.04.2023


Tobias Fuchs
Kirchenverwaltungsvorstand

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Gebührenordnung wurde am 02.05.2023 in der Kindertageseinrichtung zur
öffentlichen Einsichtnahme ausgehängt.

Eibelstadt, 17.05.2023


Tobias Fuchs
Kirchenverwaltungsvorstand